

2. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung

§ 1 Status

1. Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) ist dem Kreistag in Kreisangelegenheiten unmittelbar verantwortlich und insoweit bezüglich seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
Daneben erfüllt es die ihm durch § 66 Abs. 2 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) übertragenen Aufgaben.
2. Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des RPA.
3. Entsprechend § 112 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) ist das RPA in der Darstellung und sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge und
–ergebnisse unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Mitarbeiter

1. Leiter und Prüfer des RPA werden vom Kreistag bestellt und abberufen.
2. Leiter und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des RPA geeignet sein und über umfassende Kenntnisse der gesamten Verwaltung verfügen, insbesondere auf haushaltsrechtlichem, kaufmännischem, vergaberechtlichem oder TUIV-Gebiet.
3. Bei personellen Veränderungen im RPA ist dessen Leiter einzubeziehen.

§ 3 Aufgaben im Prüfungswesen des Landkreises

(§ 3 Pflicht- und freiwillige Aufgaben im Prüfungswesen des Landkreises)

1. Das RPA hat folgende Aufgaben:
 - a) die Prüfung der Jahresrechnung;
 - b) die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung;
 - c) die dauernde Überwachung der Kassen des Landkreises und seiner Sondervermögen sowie Kassenprüfungen;
 - d) die Prüfung von Vergaben;
 - e) bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme nach haushaltsrechtlichen Erfordernissen;
 - f) die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (Vorprüfungen für Bund und auch ggf. Land).

2. Der Kreistag kann dem RPA weitere Aufgaben übertragen, insbesondere
 - a) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände;
 - b) Prüfung der Verwaltung auf Wirtschaftlichkeit;
 - c) Prüfung von Zahlungsanordnungen (Visakontrolle) vor ihrer Zuleitung an die Kasse;
 - d) vereinbarte Prüfungen aus öffentlich-rechtlichen und Gesellschaftsverträgen.

§ 4 Weitere Prüfungsaufträge

1. Kreistag und Kreisausschuss können dem RPA Prüfungsaufträge erteilen.
2. Der Landrat kann innerhalb seines Amtsbereiches und als allgemeine untere Landesbehörde dem RPA Aufträge zu Prüfungen erteilen.
3. Der **Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss** kann dem Kreistag bzw. dem Kreisausschuss die Durchführung von Prüfungen empfehlen.
4. Soweit Weisungen des Kreistages nicht entgegenstehen, entscheidet der Leiter des RPA über die Reihenfolge und ggf. über Einschränkungen in der Prüfungstiefe.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Dem RPA sind alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder zuzusenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
2. Leiter und Prüfer des RPA sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Orte oder Veranstaltungen zu besuchen sowie das Öffnen von Behältnissen und dgl. zu verlangen.
Sie weisen sich durch ihren Dienstausweis aus.
3. Mitarbeiter des RPA sind nicht berechtigt, in die Leitung des Dienstbetriebes einzugreifen oder Weisungen für dessen Arbeitsablauf zu geben.
4. An den Sitzungen des **Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses** nimmt der Leiter des RPA (nehmen der Leiter des RPA und ein weiterer Mitarbeiter als Schriftführer) teil.
Weitere Prüfer können beratend an den Sitzungen des **Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses** auf Verlangen seines Vorsitzenden oder des Leiters des RPA teilnehmen.

§ 6 Besonderheiten

1. **Der Leiter des RPA** (Das RPA) ist vom Leiter des betroffenen Amtes unverzüglich von allen haushaltsrechtlichen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhalts zu unterrichten, insbesondere bei Kassenfehlbeträgen über **50,- € (100,- DM)**.

2. **Der Leiter des RPA** (*Das RPA*) ist von der Absicht, wichtige Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
3. **Dem Leiter des RPA** (*Dem RPA*) sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Kreistages und des Kreisausschusses zuzuleiten.
Der Leiter des RPA (oder sein Vertreter) ist verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses teilzunehmen.
An den Sitzungen anderer Ausschüsse (*- soweit öffentlich -*) ist er zur Teilnahme berechtigt.
4. **Dem Leiter des RPA** (*Dem RPA*) sind die Namen, Amtsbezeichnungen und Unterschriftsproben aller Mitarbeiter zuzuleiten, die verfügungs-, anweisungs- und /oder zeichnungsberechtigt sind.

§ 7 Arbeitsablauf

1. Das RPA führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
2. Über gesondert angeordnete Prüfungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 sind die Dezernenten und Amtsleiter vom **Leiter des RPA** (*RPA*) zu informieren, soweit es der Prüfungszweck zulässt und es nicht schon vom Auftraggeber in seinen Sitzungen, Beratungen usw. erfolgte.
Nach Abschluss solcher Prüfungen soll vor Fertigstellung des Berichtes das Prüfungsergebnis mit den Beteiligten besprochen werden.
3. Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat der Leiter des RPA unverzüglich den Landrat zu unterrichten.
4. Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so ist der zuständige Dezernent, ggf. der Landrat, zu unterrichten.
5. Das RPA legt seine Prüfungsberichte dem Auftraggeber und, soweit es sich nicht um Gemeinde- und Ämterprüfungen handelt oder gesetzliche Regelungen entgegenstehen, dem **Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss** und dem zuständigen Dezernenten vor.
6. Über die Weitergabe von Kontrollinformationen an andere Behörden entscheidet der Leiter des RPA.
7. Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen des RPA ist vom zuständigen Dezernenten fristgerecht Stellung zu nehmen.

§ 8 Schlussbericht

1. Das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen, der dem Landrat und dem **Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss** zur Stellungnahme vorgelegt wird.
2. Der **Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss** gibt den Bericht mit seiner Stellungnahme an den Kreistag weiter, der über die Entlastung entscheidet.

§ 9 Prüfungen der Ämter und Gemeinden

1. Gemäß § 66 Abs. 2 Ziffer 1 LKrO i. V. m. § 114 Abs. 3 GO hat das RPA des Landkreises für Gemeinden und Ämter, die ein eigenes RPA nicht eingerichtet haben, auf deren Kosten nach Maßgabe **der Gebührensatzung des RPA in der jeweils geltenden Fassung** (*einer noch zu beschließenden Gebührensatzung*) die Rechnungen zu prüfen und zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung laufend die Kassenvorgänge und Belege zu überprüfen.
2. Die Pflichtaufgaben für diese Prüfungen sind die gleichen, wie sie im § 3 Abs. 1 dieser Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis aufgeführt sind.

§ 10 Überörtliche Prüfung

1. Gemäß § 66 Abs. 2 Ziffer 2 Landkreisordnung für das Land Brandenburg hat das RPA des Landkreises im Auftrag des Landesrechnungshofes auch die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der kreisangehörigen Gemeinden und ihrer Sondervermögen sowie der Ämter und ihrer Sondervermögen durchzuführen.
2. Das Nähere regelt eine noch zu erlassende Verordnung der Landesregierung.

§ 11 Schlussvorschriften

1. Rechtsgrundlagen sind
 - a) die Landkreisordnung für das Land Brandenburg, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004
 - b) die Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004
2. Diese 2. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Uckermark tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Prenzlau, den

Klemens Schmitz
Landrat